

**Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern
vom 21. Januar 2016
für den Geltungsbereich der AVR-Bayern**

Für den Geltungsbereich der AVR-Bayern hat die Arbeitsrechtliche Kommission Bayern am 21. Januar 2016 den folgenden Beschluss gefasst:

Arbeitsrechtsregelung Urlaub PraktikantInnen und Auszubildende (Anlage 16 Abschnitt A. I und A. II und Anlage 17 AVR-Bayern)

§ 1

1. In Anlage 16 wird jeweils in Abschnitt A. I § 4 Absatz 1 und in Abschnitt A. II § 4 Absatz 2 Unterabs. 2 AVR-Bayern die Zahl „27“ durch die Zahl „28“ ersetzt.

2. In Anlage 17 wird jeweils in Abschnitt I. § 9, in Abschnitt II. § 9 Absatz 1 und in Abschnitt III. § 9 Absatz 1 AVR-Bayern die Zahl „27“ durch die Zahl „28“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Erläuterungen:

Im Bereich der DiVO wurden mit Wirkung zum 1. April 2015 die Urlaubstage für Praktikantinnen und Praktikanten sowie für Auszubildende von 27 auf 28 Ausbildungstage erhöht.

Zur Gleichbehandlung der Praktikantinnen und Praktikanten sowie der Auszubildenden in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und im Bereich des Diakonischen Werkes Bayern wurden die Urlaubstage für diese Beschäftigtengruppe in den AVR-Bayern nun entsprechend angepasst. Durch die Erhöhung der Urlaubstage werden die kirchlichen und diakonischen Anstellungsträger für junge Beschäftigte damit noch attraktiver.